

SATZUNG

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Wählergemeinschaft Pro Coburg e.V.“
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen und hat seinen Sitz in Coburg.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist bestrebt, Coburg als eine lebenswerte Stadt zu erhalten und zu gestalten. Er berücksichtigt dabei das historische Erbe und die natürlichen und strukturellen Gegebenheiten und setzt sich für ein gemeinschaftliches Zusammenleben ein.
- 2.2. Der Verein fördert das Interesse der Gesamtbevölkerung an den Gemeindeeinrichtungen und an öffentlichen Belangen. Dazu bietet der Verein eine Organisationsform, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein ist nicht parteigebunden. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.3. Der Verein ist berechtigt, einer gleichgesinnten überörtlichen Vereinigung beizutreten.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Er ist selbstlos tätig.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das aktive kommunale Wahlrecht der Stadt Coburg besitzt und keiner politischen Partei angehört.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet. Hiergegen ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.5. Der Vorstand kann als förderndes Mitglied aufnehmen, wer die Voraussetzungen in Absatz 3.1. nicht erfüllt. Fördernde Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4 Beitrag

- 4.1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 4.2. Fälligkeit und Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 4.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.4. Beiträge und Spenden dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Die Mitglieder, die dem Stadtrat angehören unterstützen den Verein bei der Durchführung des Vereinszwecks und ergänzen den Vorstand.
Nehmen die Stadträte gleichzeitig eine Vorstandsfunktion wahr, besitzen diese nur ein einfaches Stimmgewicht.

- 6.2. Der Vorstand wird, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6.3. Der Verein wird vom Vorsitzenden und von seinen beiden Stellvertretern je allein vertreten.
- 6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit dies nicht die Mitgliederversammlung tut. Die Vorsitzenden führen die Beschlüsse beider Organe aus und erledigen alle laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte innerhalb ihrer Aufgabenbereiche. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind festzuhalten.
- 6.6. Dem Vorstand gehören ferner Ehrenvorsitzende an.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich als Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Daneben werden nach Bedarf Mitgliederversammlungen abgehalten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.2. Die Jahreshauptversammlung ist allein zuständig für die Wahl der gesamten Vorstandschaft, Satzungsänderungen, die Entgegennahme der Jahresberichte mit Rechnungslegung und die Entlastung der Vorstandschaft.
- 7.3. Zur Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Zuzuf oder durch schriftliche Abstimmung. Es genügt die relative Mehrheit Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- 7.4. In einer gesondert, wie die Jahreshauptversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung wird über die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen entschieden. Jeder Kandidat muß unterschriftlich bestätigen, dass er keiner Partei angehört.
- 7.5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen und der in Absatz 4 genannten Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. September 2012 beschlossen. Sie tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 08. November 2000.

Coburg, den 12. September 2012

Jürgen Heeb, Vorsitzender